

44. Inwiefern haftet der Arzt, wenn die von ihm angeordnete Röntgenbestrahlung in einem Krankenhause durch die dort angestellte Schwester durchgeführt wird und durch deren Unachtsamkeit zu Verbrennungen führt? Welche Pflichten hat er aus seinem mit dem Kranken abgeschlossenen Vertrage bei der Auswahl des Krankenhauses und der Überwachung der Bestrahlung?

BGB. §§ 611, 278, 823.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1933 i. S. Dr. L. (Bell.) w. Witwe S. (M.). VIII 448/32.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im Jahre 1926 litt die Klägerin an einem Myom (Muskelgeschwulst) im Unterleib. Der Arzt Dr. B. behandelte sie und zog den als Chirurg und Frauenarzt in L. tätigen Beklagten zu. Auf Rat des letzteren, der wegen des starken Blutverlustes eine Operation für unmöglich hielt, unterzog sich die Klägerin zur Beseitigung der lebensgefährlichen Erkrankung einer Behandlung mit Röntgenstrahlen in einem Krankenhause in L. Nach den Anweisungen des Beklagten, der die zu bestrahlenden Körperteile sowie die Zeit und Art der Bestrahlung bezeichnete, führte die an dem Krankenhause seit dem 15. Januar 1927 tätige Schwester B. am 17., 19., 23., 25. und 31. Januar 1927 die Bestrahlung mit dem Röntgenapparat des Krankenhauses durch. An jedem dieser Tage wurde die teilweise wechselnde Körperstelle eine bestimmte Zeit hindurch einmal bestrahlt, nur am 25. Januar wurden zwei Bestrahlungen ausgeführt. Am 31. Januar wurde der rechte Unterleib bestrahlt. Bei der ersten Bestrahlung war der Beklagte zugegen. Die Klägerin bezahlte die Bestrahlung an das Krankenhaus gemäß dessen Erfordern. Etwa zwei Wochen nach der letzten Bestrahlung zeigte sich vorn rechts am Unterleib der Klägerin eine Wunde, die sich trotz der Behandlung durch Dr. B. allmählich weiter ausbreitete und vertiefte. Sie war durch Verbrennung mit Röntgenstrahlen entstanden.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Zahlung eines Geldbetrags und Feststellung seiner weiteren Schadenerschuldigkeit. Sie macht geltend, die Verbrennung sei auf seine falsche Anweisung und Behandlung sowie auf Versehen der Schwester bei der Bestrahlung zurückzuführen. Sie habe für sie schwere gesundheitliche Folgen gehabt, und es seien solche auch für ihre ganze Lebenszeit zu erwarten. Dafür sei der Beklagte sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung verantwortlich. Insbesondere habe er auch für die Schwester, da diese seine Erfüllungsgehilfin sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

1. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die Verbrennung, die den schädigenden Gesundheitszustand herbeigeführt hat, auf folgende Weise entstanden: Entweder am 23. oder am 25. Januar 1927 verschoben sich während der Bestrahlung die aus Bleigummi bestehenden Abdeckungsplatten, welche die nicht zu bestrahlenden, aber den Einwirkungen der Strahlen an sich ausgesetzten Körperteile gegen diese schützen sollten, nach der Seite. Dadurch wurde im Verlaufe der weiteren Bestrahlung, insbesondere am 31. Januar, dem Bestrahlungsfelde auf dem rechten Unterleib eine größere Dosis Strahlen zugeführt, als sie vom Beklagten vorgesehen war und von dem Körper getragen werden konnte. Dies wurde dadurch verursacht, daß die mit der Vornahme der Bestrahlung beauftragte Schwester W. entweder die Abdeckungsplatten von vornherein nicht genügend befestigt hatte, so daß sich diese ohne Zutun der Klägerin verschoben, oder daß die Klägerin unwillkürlich Bewegungen machte, die eine Verschiebung der Platten zur Folge hatten. In beiden Fällen hat nach der Meinung des Vorderrichters die W. die Strahleneinwirkung verschuldet; denn es sei ihre Pflicht gewesen, die Platten ordnungsmäßig zu befestigen. In jedem Falle habe sie aber auch nach der besonderen Lage des Falles öfters die Bestrahlung unterbrechen und feststellen müssen, ob die Platten noch ihre ordnungsmäßige Lage hatten. Hätte sie

das getan, so hätte sie nach kurzer Zeit die Verschiebung bemerkt, die Platten in die richtige Lage gebracht und so eine längere unzulässige Strahlenwirkung verhindert, die im Zusammenhang mit der späteren Bestrahlung des rechten Unterleibes die Verbrennung hervorgerufen habe. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision nicht angegriffen und unterliegen auch keinen rechtlichen Bedenken. Ebenso bedenkenfrei entnimmt das Berufungsgericht den Umständen, daß wegen Durchführung der Bestrahlung die Klägerin zu dem Krankenhaus in ein Vertragsverhältnis getreten war, wonach das Krankenhaus es übernommen hatte, für die sachgemäße Einrichtung des Röntgenzimmers und für die ordnungsmäßige Durchführung der Bestrahlung zu sorgen.

2. Das Berufungsgericht nimmt aber weiter auch an, daß der Beklagte gleichfalls für die Durchführung der Bestrahlung, jedenfalls in gewissem Umfange, verantwortlich gewesen sei, da die Schwester W. auch seine Erfüllungsgehilfin gewesen sei, und begründet das folgendermaßen: Nach den vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 118 S. 41 aufgestellten Grundsätzen sei dann, wenn das Krankenhaus den Apparat und die Bedienungsperson dem Kranken und nicht dem Arzt zur Verfügung stelle, eine Haftung des Arztes für Bedienungsfehler dieser Person ausgeschlossen. Unter Fehlern dieser Art seien aber offenbar nur solche zu verstehen, die „bei der rein technischen Bedienung des Apparates“ gemacht würden. Der Umfang der abgesehen davon dem Arzt nach seinem Vertrage mit dem Kranken obliegenden Pflichten sei aus den sonstigen Umständen zu entnehmen. Als solche kämen hier vor allem in Betracht: An dem Krankenhause sei kein Anstaltsarzt vorhanden gewesen. Die Durchführung der Bestrahlung bedürfe aber, abgesehen von der rein technischen Bedienung des Apparates, stets einer gewissen ärztlichen Oberaufsicht. Die Röntgenbestrahlung sei bei der in äußerster Lebensgefahr schwebenden Klägerin an Stelle der an sich gebotenen, aber wegen der besonderen Umstände nicht ausführbaren Operation angeordnet worden. Bei einer Operation wäre der Beklagte für jeden Ausführungsfehler als Vertragspartei verantwortlich gewesen. Bei einer Röntgenbestrahlung liege es allerdings etwas anders. Immerhin müsse aber auch dort „die berufliche und vertragliche Sorgfaltspflicht des Arztes“ dann als eine besonders ausgedehnte erscheinen, wenn die Bestrahlung als letztes Mittel an Stelle einer Operation gegen den sicheren Tod

der Patientin angeordnet werde.“ Hiernach beständen keine Bedenken, die Vertragspflicht des Beklagten so zu bestimmen, daß er für die gesamte Durchführung der Bestrahlung verantwortlich gewesen sei, soweit diese nicht in der rein technischen Bedienung der Röntgenanlage bestanden habe. Der Beklagte habe sich ja auch bei der ersten Bestrahlung um die ganze Durchführung gekümmert, der W. auch sonst Anweisungen gegeben. Daraus sei zu schließen, daß er sich auch selbst für die Durchführung „zum mindesten in gewissem Umfange“ verantwortlich gehalten habe. Er habe diese Pflichten allerdings auch durch andere Personen erfüllen lassen können. Wenn er die Erfüllung dieser Pflichten, „soweit also die Befolgung seiner ärztlichen Anordnung insbesondere wegen der Bestrahlungszeit in Frage stand“, der W. überlassen habe, so habe er sich ihrer „als Erfüllungsgehilfin bedient“. Die Verbrennung der Klägerin sei nun nicht dadurch herbeigeführt worden, daß die W. den Röntgenapparat fehlerhaft bedient habe, sondern dadurch, daß sie bei Befolgung der ärztlichen Anordnung des Beklagten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren sei. Denn sei es, daß die Schutzplatten von vornherein nicht ordnungsmäßig befestigt gewesen seien, sei es, daß die W. nicht durch hinreichende Aufmerksamkeit für die Beseitigung der Verschiebung gesorgt habe, so handle es sich im letzten Grunde um die Einhaltung und Überwachung der angeordneten Bestrahlungsdauer und um Maßnahmen, die der Beklagte auf Grund seiner ärztlichen Fachkenntnisse auch selbst hätte ausführen können und für die eine besondere röntgentechnische Ausbildung nicht erforderlich gewesen sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die vom Berufungsgericht angegebenen Umstände nicht ausreichen, um die Schwester W. als Erfüllungsgehilfin des Beklagten erscheinen zu lassen, für deren Versehen er vertraglich nach § 278 BGB. ohne weiteres einzustehen habe. Mit der in RGZ. Bd. 118 S. 41 veröffentlichten Entscheidung des III. Zivilsenats ist davon auszugehen, daß der Arzt nur dann, wenn er den Röntgenapparat und die Bedienungsschwester zur Verfügung stellt und durch sie die Bestrahlung vornehmen läßt, sei es, daß es sich um seinen Apparat und seine Angestellte handelt, sei es, daß ihm von dritter Seite, hier also vom Krankenhaus, Apparat und Schwester zu seiner Verwendung überlassen sind, für Mängel des Apparates und Versehen der Schwester bei der Bestrahlung nach § 278 BGB. einzustehen hat, daß das aber anders ist, wenn der Kranke — wie es hier

festgestellt ist — mit dem Krankenhaus einen Vertrag über die Bestrahlung abgeschlossen hat, kraft dessen dieses ihm gegenüber zur Stellung einer ordnungsmäßigen Röntgeneinrichtung und zur richtigen Durchführung der Bestrahlung durch eine Schwester verpflichtet war. Im letzteren Falle ist die Schwester, jedenfalls soweit es sich um die technische Durchführung der Bestrahlung handelt, nicht Erfüllungsgehilfin des Arztes, da er sich ihrer insoweit nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Ob das etwa in anderer Beziehung der Fall ist und ob insbesondere bei einer Durchleuchtung die Schwester als Erfüllungsgehilfin des Arztes insoweit zu betrachten ist, als es sich um die Befolgung seiner besonderen Anordnungen wegen der Bestrahlung handelt — wie es der III. Zivilsenat in der angeführten Entscheidung angenommen hat — braucht nicht erörtert zu werden. Denn der gegenwärtige Fall unterscheidet sich von jenem dadurch, daß hier nicht eine Durchleuchtung, sondern eine Bestrahlung vorgenommen worden ist. Die erstere setzt die Anwesenheit und Mitwirkung des Arztes voraus, der auch während der Durchleuchtung Anordnungen zu geben pflegt und insolgedessen auch ihre Befolgung prüfen kann. Die Bestrahlung aber ist ein Heilmittel, dessen Art und Weise wohl der Arzt bestimmt, dessen Anwendung aber in Fällen der vorliegenden Art durch einen anderen erfolgt, nicht durch ihn. Allerdings hat dieses Hilfsmittel seine Besonderheiten und ist für die Beurteilung der Stellung des Arztes keineswegs in jeder Beziehung anderen Heilmitteln, insbesondere der Anwendung von Arzneien gleichzusetzen. Ob er etwa kraft des Arztvertrages dem Kranken gegenüber gewisse Verpflichtungen bei der Empfehlung des Röntgeninstituts hat, und ob ihm unter Umständen obliegt, der Bedienungsperson vor der Bestrahlung Anweisungen zu geben und die Durchführung der Bestrahlung zu überwachen, wird später erörtert werden. Jedenfalls wird auch dadurch nicht die Röntgenbedienung zu seiner Erfüllungsgehilfin, vielmehr haftet der Arzt, wenn infolge seiner Verletzung dieser Pflichten eine Schädigung des Kranken durch ein unsachgemäßes Vorgehen der Bedienung eintritt, dafür wegen Verletzung seiner eigenen Vertragspflichten unmittelbar, nicht aber deshalb, weil er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen der Schwester bedient und diese ein Versehen begangen hat. In dieser Rechtslage wird hier auch nichts durch die vom Berufungsgericht angeführten Umstände geändert. Denn daraus, daß das Krankenhaus keinen

eigenen Arzt hatte, kann wohl eine verstärkte Prüfungs- und Überwachungspflicht des Beklagten folgen, nicht aber, daß er sich der Schwester zur Erfüllung seiner Pflichten bedient habe, die gerade in ihrer Anweisung und Überwachung bestanden. Und ebenso liegt es bei der Bedeutung der schweren Erkrankung der Klägerin und der Erzeugung einer Operation durch die Bestrahlung. Ganz abgesehen davon ist nicht ersichtlich, daß gerade die Schwere der Erkrankung die Gefahr der Verbrennung oder deren Folgen vergrößert habe. Mit Recht weist die Revision aber auch weiter darauf hin, daß die Versehen, die der W. zur Last fallen, sich auf die technische Seite der Anwendung der Röntgenanlage beziehen und nicht die Befolgung der besonderen ärztlichen Anordnungen, namentlich wegen der Bestrahlungsdauer, betreffen. Zu der technischen Seite der Bestrahlung gehört auch der Schutz der nicht zu bestrahlenden Körperteile des Kranken gegen die Einwirkung der Strahlen. Es handelt sich dabei um einfache, rein technische Schutzmaßnahmen, deren Bedeutung und Anwendung jede Röntgen Schwester lernt und kennt, und für die es in der Regel keiner besonderen ärztlichen Anordnung und Prüfung bedarf. Hierauf kommt es an und nicht, wie das Berufungsgericht meint, darauf, ob auch der Arzt auf Grund seiner Fachausbildung dieselbe Kenntnis besaß und die Platten selbst hätte anlegen können. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nicht dadurch kommen, daß man sagt: durch das Verschieben der Platten ist die gesamte, für die Bestrahlung der verbrannten Stelle vom Beklagten vorgesehene Dauer entsprechend verlängert worden; deshalb handelt es sich letztlich um die Befolgung dieser ärztlichen Anordnung des Beklagten. Denn auch wenn man in der Befolgung seiner Anordnungen durch die Schwester eine Erfüllungsgehilfe hinsichtlich der Pflichten des Beklagten sehen wollte, würden immer nur Versehen in Betracht kommen, die unmittelbar eine Verletzung dieser Anordnungen darstellen, nicht aber solche, die bei der rein technischen Durchführung der Bestrahlung vorkommen und deren Folgen nur für die Wirkung einer ganz anderen Bestrahlung in Betracht kommen. Die Begründung des Klageanspruches kann hiernach nicht aus der Haftung für ein Versähen der Schwester nach § 278 BGB. hergeleitet werden.

3. Das Berufungsgericht gibt für seine Entscheidung noch eine weitere, selbständige Begründung. Nach Lage des Falles habe der Beklagte die Bestrahlung nur einer ihm als tüchtig und gewissenhaft

bekanntem Schwester anvertrauen dürfen. Das sei die W. nicht gewesen; sie sei erst kurz vorher in den Dienst des Krankenhauses eingetreten und unerprobt gewesen. Deshalb hätte der Beklagte sie nach eingehender Belehrung „so beaufsichtigen müssen, wie es seine Pflicht war“; dann „wären die Platten nicht abgerutscht und es wäre die abgerutschte Stelle jedenfalls nicht solange bestrahlt worden, wie es geschehen ist“. Hiernach hafte der Beklagte nicht nur aus Vertrag, sondern auch aus §§ 823 und 831 BGB.

Auch diese Erwägungen können das Urteil nicht tragen. Da das Krankenhaus keinen eigenen Arzt hatte, vielmehr von Laien geleitet wurde, und somit keine ärztliche Prüfung stattfand, ob die neu einzustellenden Schwestern den an sie in technischer Beziehung und an ihre Erprobung und Erfahrung zu stellenden Anforderungen genügten, sowie ob sie sich im Krankenhaus in jeder Beziehung bewährten, so traf den Beklagten, der diese Verhältnisse kannte, als ärztlichen Berater der Klägerin die Verpflichtung, sorgfältig zu prüfen, ob er ihr anraten durfte, die Bestrahlung in dem Krankenhause vornehmen zu lassen, und, wenn das nach Lage der Umstände auch bei Bedenken geboten war, nun seinerseits durch Unterweisung und Beaufsichtigung der Schwester dafür zu sorgen, daß die mit Röntgenbestrahlungen durch nicht genügend sachkundige oder erprobte Schwestern verbundenen erheblichen Gefahren, soweit nur irgend angängig, vermieden wurden. Das ist auch der Standpunkt des Sachverständigen G. Nun hatte die Schwester W. zwar eine halbjährige Ausbildung in Handhabung einer Röntgenanlage durchgemacht und auch eine Prüfung abgelegt. Sie hatte dann aber nur einmal fünf Wochen hindurch vertretungsweise als Röntgenchwester gewirkt und war später ohne Stellung gewesen, bis sie am 15. Januar 1927, also zwei Tage vor der ersten Bestrahlung der Klägerin, ihren Dienst in dem Krankenhause antrat. Welcher Art ihre Tätigkeit in der fünfwöchigen Vertretungszeit gewesen war und ob sie sich dabei bewährt hatte, ist nicht festgestellt. Von einer Erprobung in dem Krankenhause konnte noch keine Rede sein. Darauf, daß das Krankenhaus nur erfahrene und bewährte Kräfte einstelle, durfte sich der Beklagte nicht ohne weiteres verlassen, da eine ärztliche Leitung fehlte. Es wäre also, falls nicht ganz besondere Gründe eine andere Beurteilung gebieten, seine Verpflichtung gewesen, sich nach der bisherigen Tätigkeit und der Bewährung der W. zu erkundigen. Hätte

er das getan, so hätte er wohl den wahren Sachverhalt erfahren, und dann wäre es, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, seine Pflicht gewesen, durch ihre Überwachung festzustellen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse hatte und unbedingt zuverlässig war (vgl. auch RGUrt. vom 30. Mai 1929 VI 664/28 sowie die RGUrteile in Strafsachen vom 14. Juli 1927 2 D 497/27, abgedr. JW. 1927 S. 2699 Nr. 18, und vom 7. Februar 1930 1 D 5/30, abgedr. JW. 1930 S. 1597 Nr. 20). In welcher Weise und wie lange der Beklagte das hätte tun müssen, hat der Tatrichter zu entscheiden, insbesondere auch, ob und wie es bei derjenigen Bestrahlung notwendig war, bei der das Versehen vorkam. Weiter muß der Tatrichter auch im einzelnen prüfen und darlegen, wie sich dann der Sachverhalt gestaltet hätte, und ob das Versehen und seine Folgen ganz oder teilweise vermieden worden wären. An dieser Prüfung hat es das Berufungsgericht bisher fehlen lassen. Seine ganz allgemeine Ausführung, der Beklagte hätte so beaufichtigen müssen, wie es seine Pflicht gewesen wäre, dann hätten sich die Platten nicht verschoben und es wäre die abgedeckte Stelle nicht solange bestrahlt worden, kann nicht genügen; denn sie verhindert jede Nachprüfung, welches Maß von Sorgfalt das Gericht von dem Beklagten verlangt, ob dieses nicht überspannt ist und ob die Folgerungen für die Art und den Umfang der Schadensersatzpflicht des Beklagten rechtsbedenkensfrei gezogen worden sind. Insbesondere muß auch festgestellt werden, wann der Beklagte das Verschieben der Platten bemerkt hätte und wie sich dann die weiteren Maßnahmen und Folgen gestaltet hätten. . .

Frei von Rechtsirrtum ist es aber, wenn das Berufungsgericht das Verschieben der Platten bei der dritten oder fünften Bestrahlung als Schadensursache angesehen hat und nicht das Unterlassen der Meldung in Verbindung mit der dadurch veranlaßten sechsten Bestrahlung. Denn die sechste Bestrahlung war planmäßig vorgesehen und an sich ordnungsmäßig. Das unzulässige Maß an Strahlen wurde durch das Versehen bei der dritten oder fünften Bestrahlung zugeführt. Daß es nicht bemerkt und nicht gemeldet und daher nicht berücksichtigt wurde, war gerade das Versehen. Die überstarke Strahlenzuführung und damit die Verbrennung war also eine adäquate Folge des Versehens.